

## 354 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

### ABKOMMEN

#### ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND DIE VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVILSACHEN

Die Republik Österreich und das Königreich Norwegen,

von dem Wunsch geleitet, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen zu sichern,

sind wie folgt übereingekommen:

#### I. Anwendungsbereich

##### Artikel 1

(1) Dieses Abkommen ist auf die in den Vertragsstaaten über Rechtsverhältnisse des Zivilrechts gefällten Entscheidungen anzuwenden.

(2) Unter „Entscheidung“ sind in diesem Abkommen jedes Urteil und jeder Beschluß eines Gerichts zu verstehen, die den Streitgegenstand entscheiden, auch wenn die Entscheidung in einem strafgerichtlichen Verfahren ergangen ist. Als Entscheidung im Sinn dieses Abkommens gilt auch eine einstweilige Verfügung.

(3) Das Abkommen ist nicht anzuwenden:

- a) auf Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts, des Erbrechts und auf Entscheidungen, in welchen über die Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung einer natürlichen Person als Hauptfrage abgeprochen wird;
- b) auf Entscheidungen über die Bildung, das Bestehen oder die Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, über ihre Satzungen oder über die Befugnisse ihrer Organe;

### OVERENSKOMST

#### MELLOM REPUBLIKKEN ØSTERRIKE OG KONGERIKET NORGE OM ANERKJENNELSE OG FULLBYRDING AV RETTSAVGJØRELSE I SIVILE SAKER

Republikken Østerrike og Kongeriket Norge,

som i forbindelsene mellom de to stater ønsker å sikre anerkjennelse og fullbyrding av rettsavgjørelser i sivile saker,

er blitt enige om følgende:

#### I Virkeområde

##### Artikkel 1

(1) Overenskomsten får anvendelse på avgjørelser truffet i sivile saker i avtalestatene.

(2) Som «avgjørelse» i overenskomsten forstås enhver dom, kjennelse og domstolbeslutning som avgjør tvisten, også når avgjørelsen er truffet i en straffesak. Som avgjørelse etter overenskomsten anses også midlertidig forføyning.

(3) Overenskomsten kommer ikke til anvendelse på:

- (a) avgjørelser på familie- eller arverettens område samt avgjørelser som direkte gjelder en fysisk persons rettsevne eller rettslige handleevne eller lovbestemte representasjon;
- (b) avgjørelser som gjelder opprettelsen, eksistensen eller oppløsningen av en juridisk person eller et ansvarlig handelselskap, disses vedtekter eller kompetansen til deres organer;

2

354 der Beilagen

- c) auf Entscheidungen in einem Konkursverfahren, einem Ausgleichsverfahren oder einem gleichartigen Verfahren sowie auf im Zusammenhang mit solchen Verfahren ergangene Entscheidungen über die Wirksamkeit von Rechtshandlungen eines Schuldners;
- d) auf Entscheidungen über die Haftung für nukleare Schäden;
- e) auf Entscheidungen über die Wirksamkeit oder die Auslegungen arbeitsrechtlicher Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen.

(4) Dieses Abkommen ist auf Entscheidungen in Unterhaltssachen einschließlich solcher des norwegischen Justizministeriums oder eines Landeshauptmanns (fylkesmann) und auf Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Rückzahlung von Unterhaltsvorschüssen anzuwenden. Auf Bruchteilstitel nach § 10 a der österreichischen Exekutionsordnung ist es jedoch nicht anzuwenden.

### Artikel 2

Ein Beschluß eines Gerichtes in einer Zivilsache, auf die dieses Abkommen anzuwenden ist, und der den Ersatz der Prozeßkosten an die Gegenpartei oder das Entgelt eines Zeugen oder eines Sachverständigen betrifft, ist einer Entscheidung gleichgestellt.

## II. Anerkennung

### Voraussetzungen

#### Artikel 3

(1) Die von einem Gericht eines Vertragsstaates (Entscheidungsstaat) gefällte Entscheidung wird in dem anderen Vertragsstaat (ersuchter Staat) anerkannt, wenn

- a) das Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, gemäß den Bestimmungen der Artikel 6 bis 9 zuständig war und
- b) die Entscheidung nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist.

(2) Die Anerkennung kann nur aus den in den Artikeln 4 und 5 genannten Gründen versagt werden.

### Versagungsgründe

#### Artikel 4

Die Anerkennung einer in einem Vertragsstaat gefällten Entscheidung kann versagt werden:

- a) wenn sie der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht;
- b) wenn ein Verfahren wegen desselben Gegenstandes zwischen denselben Parteien vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig ist und dieses Gericht zuerst angerufen wurde;

- (c) avgjørelser i konkurs- eller akkordsaker og i tilsvarende saker så vel som avgjørelser truffet i sammenheng med konkurs, akkord eller tilsvarende prosess angående rettsvirkningen av en skyldners disposisjoner;

- (d) avgjørelser om ansvar for atomskader;

- (e) avgjørelser som gjelder gyldigheten eller tolkingen av arbeidsrettslige kollektiv- og bedriftsavtaler.

(4) Overenskomsten får anvendelse på avgjørelser om underholdsbidrag, også når de er truffet av det norske Justisdepartement eller en norsk fylkesmann, samt på domstol- eller forvaltningsvedtak om refusjon av bidragsforskott. Den gjelder likevel ikke østerrikske avgjørelser hvor bidraget er fastsatt i prosent av den bidragspliktiges inntekt (Bruchteilstitel nach § 10 a der österreichischen Exekutionsordnung).

### Artikkel 2

Som avgjørelse reknes også beslutning som en domstol har truffet om erstatning for motpartens sakskostnader eller godtgjørse til et vitne eller en sakkyndig i sivil sak som omfattes av overenskomsten.

## II Anerkjennelse

### Vilkår

#### Artikkel 3

(1) Avgjørelse truffet av domstol i den ene avtalestat (ophavstaten) skal anerkjennes i den andre avtalestat (anerkjennelsesstaten), når

- (a) den domstol som har truffet avgjørelsen var kompetent i samsvar med reglene i artiklene 6 til 9 og
- (b) avgjørelsen er rettskraftig etter loven i opphavstaten.

(2) Anerkjennelse kan bare nektes på de grunnlag som er nevnt i artiklene 4 og 5.

### Grunner for å nekte anerkjennelse

#### Artikkel 4

Avgjørelse som er truffet i en avtalestat kan nektes anerkjent:

- (a) dersom den er i strid med lov og ærbarhet eller for øvrig virker støtende på rettsordenen i anerkjennelsesstaten;
- (b) når et søksmål om samme tvistespørsmål mellom de samme parter er reist ved en domstol i anerkjennelsesstaten, og saken først ble brakt inn for denne domstol;

## 354 der Beilagen

3

- c) wenn eine rechtskräftige Entscheidung über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien im ersuchten Staat ergangen ist;
- d) wenn eine Entscheidung über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien in einem dritten Staat ergangen ist und diese Entscheidung im ersuchten Staat auf Grund einer zwischenstaatlichen Übereinkunft anzuerkennen ist;
- e) wenn die Entscheidung gegen einen Beklagten ergangen ist, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, und das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück dem Beklagten nicht gemäß dem Gesetz des Entscheidungsstaates zugestellt worden ist oder der Beklagte vom Verfahren nicht zeitgerecht Kenntnis erhalten hat, um sich zu verteidigen.
- (c) når en rettskraftig avgjørelse er truffet om samme tvistegjenstand mellom de samme parter i anerkjennelsesstaten;
- (d) når en avgjørelse er truffet om samme tvistespørsmål mellom de samme parter i en tredje stat, og anerkjennelsesstaten som følge av en mellomstatlig overenskomst må anerkjenne denne avgjørelsen;
- (e) når avgjørelsen er truffet mot en saksøkt som ikke har innlatt seg i saken, og det skrift som innledet prosessen ikke er blitt forkynt for saksøkte i samsvar med loven i opphavstaten eller saksøkte ikke har fått kjennskap til saken tidnok til å kunne forsvare seg.

**Artikel 5**

Die Anerkennung einer Entscheidung kann überdies versagt werden, wenn das Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, hiefür bei der Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der Todeserklärung einer natürlichen Person ein anderes Recht angewandt hat, als nach den Regeln des internationalen Privatrechts des ersuchten Staates anzuwenden gewesen wäre, und wenn das Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, dadurch zu einem anderen Ergebnis gelangt ist. Gleiches gilt für die Beurteilung des Bestehens, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft oder der Befugnisse ihrer Organe, sofern die juristische Person oder Handelsgesellschaft ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im ersuchten Staat hat.

**Zuständigkeit****Artikel 6**

Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird im Sinne dieses Abkommens anerkannt:

- a) wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Entscheidungsstaat seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Fall einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung hatte;
- b) wenn der Beklagte in dem Entscheidungsstaat eine geschäftliche Niederlassung oder Zweigniederlassung hatte und er für Ansprüche aus dem Betrieb dieser Niederlassung oder Zweigniederlassung belangt worden ist;
- c) wenn die Klage von der Partei, gegen welche die Entscheidung geltend gemacht wird, vor dem Gericht des Entscheidungsstaates erhoben worden war, es sei denn, daß die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wegen des Gegenstandes der Klage nicht durch eine Vereinbarung hätte begründet werden können;

**Artikkel 5**

Beror avgjørelsen på bedømmelsen av et familie- eller arverettslig forhold eller av en fysisk persons rettseller handleevne, løvbestemte representasjon eller dødserklæring, kan anerkjennelse videre nektes dersom den domstol som har truffet avgjørelsen, ved bedømmelsen har lagt til grunn lovvalgsregler som har ført til et annet resultat enn etter den lov som skulle vært anvendt etter lovvalgsreglene i anerkjennelsesstaten. Det samme gjelder når avgjørelsen beror på bedømmelsen av spørsmål som gjelder eksistensen av en juridisk person eller et ansvarlig handelsselskap, deres rettsevne eller handleevne eller kompetansen til deres organer, såfremt den juridiske person eller selskapet har sitt sete eller hovedkontor i anerkjennelsesstaten.

**Kompetanse****Artikkel 6**

Kompetansen til domstolene i opphavstaten skal anerkjennes i forhold til overenskomsten her dersom:

- (a) saksøkte på den tid da søksmålet ble reist hadde bosted eller fast opphold i opphavstaten, eller, når det gjelder en juridisk person eller et ansvarlig handelsselskap, sitt sete eller hovedkontor der;
- (b) saksøkte hadde et forretningssted eller filial i opphavstaten, og han er saksøkt for krav i forbindelse med virksomheten ved dette forretningssted eller filialen;
- (c) søksmålet er reist for domstolen i opphavstaten av den part som avgjørelsen blir gjort gjeldende mot; dette gjelder likevel ikke dersom domstolene i opphavstaten på grunn av tvistespørsmålet ikke ville kunne tillegges kompetanse ved en avtale mellom partene;

4

## 354 der Beilagen

- d) wenn mit der Klage Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder wegen des Verlustes oder der Beschädigung einer Sache geltend gemacht worden sind und die schädigende Handlung in dem Entscheidungsstaat begangen wurde;
- e) wenn die Klage auf eine unerlaubte Handlung im Geschäftsverkehr oder auf die Verletzung eines Immaterialgüterrechtes begründet worden ist und die Handlung in dem Entscheidungsstaat begangen wurde;
- f) wenn mit der Klage ein Recht an einer unbeweglichen Sache oder ein Anspruch aus einem Recht an einer solchen Sache geltend gemacht worden ist und die unbewegliche Sache in dem Entscheidungsstaat gelegen ist.
- (d) søksmålet gjelder krav på grunn av drap, legemskrenking eller tap eller beskadigelse av en ting og den skadevoldende handling er begått på opphavstatens område;
- (e) søksmålet bygger på en ulovlig handling i forretningsforhold eller en krenkelse av immaterialrettigheter, og handlingen er foretatt i opphavstaten;
- (f) søksmålet gjelder en rett til en fast eiendom eller et krav som utspringer av en slik rett, og den faste eiendom ligger i opphavstaten.

**Artikel 7**

Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird im Sinne dieses Abkommens ferner anerkannt:

- a) wenn der Beklagte sich der Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates entweder durch eine schriftlich geschlossene Vereinbarung oder durch eine mündlich getroffene Vereinbarung, die innerhalb angemessener Frist schriftlich bestätigt worden ist, für Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis unterworfen hatte, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung wegen des Gegenstandes, den sie betrifft, nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig ist;
- b) wenn der Beklagte sich vor dem Gericht des Entscheidungsstaates auf das Verfahren zur Hauptsache eingelassen hatte, ohne die Unzuständigkeit des Gerichtes geltend zu machen, es sei denn, daß die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wegen des Gegenstandes der Klage nicht durch eine Vereinbarung hätte begründet werden können; als eine solche Einlassung ist es insbesondere nicht anzusehen, wenn der Beklagte vor der Verhandlung zur Hauptsache erklärt hat, daß er sich auf das Verfahren nur im Hinblick auf das in dem Entscheidungsstaat gelegene Vermögen einlasse.

**Artikel 8**

Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird im Sinne dieses Abkommens auch anerkannt, wenn es sich um eine Widerklage gehandelt hat, bei der der Gegenanspruch mit der im Prozeß erhobenen Klage oder mit einem vorgebrachten Verteidigungsmittel im Zusammenhang stand, und wenn für die Gerichte des Entscheidungsstaates eine Zuständigkeit im Sinne dieses Abkommens zur Entscheidung über die im Hauptprozeß erhobene Klage anzuerkennen wäre.

**Artikkel 7**

Kompetansen til domstolene i opphavstaten skal videre anerkjennes i forhold til overenskomsten her, dersom:

- (a) saksøkte for tvister som utspringer fra et bestemt rettsforhold har underkastet seg kompetansen til domstolene i opphavstaten enten ved skriftlig avtale eller ved en muntlig avtale som innen rimelig tid er blitt bekrefet skriftlig; dette gjelder likevel ikke dersom en slik avtale på grunn av det den gjelder ikke er tillatt etter anerkjennelsesstatens lov;
- (b) saksøkte har innlatt seg i saken ved domstolen i opphavstaten for så vidt angår realiteten uten å bestride domstolens kompetanse; dette gjelder likevel ikke dersom domstolene i opphavstaten på grunn av tvistespørsmålet ikke ville kunne tillegges kompetanse ved en avtale mellom partene; særlig anses saksøkte ikke før å ha innlatt seg i saken dersom han før behandlingen av realiteten har erklært at han bare innlater seg i saken av omsyn til formue som han har i opphavstaten.

**Artikkel 8**

Kompetansen til domstolene i opphavstaten skal også anerkjennes i forhold til overenskomsten her, dersom det dreier seg om et motsøksmål og motkravet har sammenheng med kravet i hovedsøksmålet eller en innsigelse mot dette, og domstolen i opphavstaten var kompetent etter overenskomsten her til å avgjøre kravet i hovedsøksmålet.

**Artikel 9**

Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird jedoch nicht anerkannt, wenn nach dem Recht des ersuchten Staates dessen Gerichte für die Klage, die zu der Entscheidung geführt hat, ausschließlich zuständig sind. Das gleiche gilt, wenn im ersuchten Staat die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines dritten Staates oder eines Schiedsgerichtes anerkannt werden muß.

**Umfang der Prüfung****Artikel 10**

(1) Eine Entscheidung, deren Anerkennung beantragt wird, darf nur daraufhin geprüft werden, ob die in den vorangehenden Artikeln enthaltenen Erfordernisse erfüllt sind. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(2) Das Gericht des ersuchten Staates, bei dem die Anerkennung der Entscheidung beantragt wird, ist bei Prüfung der Zuständigkeit des Gerichtes des Entscheidungsstaates gemäß diesem Abkommen an Feststellungen von Tatsachen gebunden, auf welche dieses Gericht seine Zuständigkeit gegründet hat. Dies gilt nicht, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren im Entscheidungsstaat nicht eingelassen hatte, außer es wurde ihm nach den Feststellungen des Gerichtes das das Verfahren einleitende Schriftstück dort zu eigenen Händen zugestellt.

**III. Streitanhängigkeit****Artikel 11**

(1) Die Gerichte eines Vertragsstaates haben, je nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechtes, einen Antrag entweder zurückzuweisen oder die Entscheidung aufzuschieben, wenn ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag zwischen denselben Parteien schon vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates anhängig ist und darüber eine gemäß diesem Abkommen anzuerkennende Entscheidung gefällt werden kann.

(2) Die Anhängigkeit eines Verfahrens vor einem Gericht des einen Vertragsstaates hindert jedoch nicht die Erlassung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen durch die Gerichte des anderen Vertragsstaates.

**IV. Vollstreckung****Voraussetzungen****Artikel 12**

(1) Jede von einem Gericht eines Vertragsstaates gefällte Entscheidung, die in dem Entscheidungsstaat vollstreckbar ist, ist in dem anderen Vertragsstaat auf Antrag zu vollstrecken, wenn die Erfordernisse für ihre Anerkennung erfüllt sind.

**Artikkel 9**

Kompetansen til domstolene i opphavstaten skal likevel ikke anerkjennes dersom anerkjennelsesstatens domstoler etter sin lov har eksklusiv kompetanse i den sak som vedkommende avgjørelse gjelder. Det samme gjelder dersom en i anerkjennelsesstaten må godta at domstolene i en tredje stat eller en voldgiftsdomstol har eksklusiv kompetanse.

**Prøvingsomfang****Artikkel 10**

(1) Når en avgjørelse blir søkt anerkjent, kan anerkjennelsesstaten bare etterprøve om kravene etter de foregående artikler er oppfylt. Ut over dette skal avgjørelsen ikke overprøves.

(2) Den domstol i anerkjennelsesstaten som behandler begjæringen om anerkjennelse, er ved prøvingen av om domstolene i opphavstaten har kompetanse etter overenskomsten, bundet av de faktiske forhold som vedkommende domstol har konstatert og lagt til grunn i kompetansespørsmålet. Dette gjelder likevel ikke avgjørelser i uteblivessaker, med mindre det er fastslått i dommen at det skrift som innledet prosessen er forkynt personlig for saksøkte under hans opphold i opphavstaten.

**III Litispendens****Artikkel 11**

(1) Domstolene i en avtalestat skal i samsvar med sin interne rett enten avvise et søksmål eller utsette behandlingen av dette når en sak om det samme rettsforhold mellom de samme parter allerede verserer for domstolene i den annen avtalestat og denne sak kan føre til en avgjørelse som skal anerkjennes etter overenskomsten her.

(2) Det forhold at sak verserer for domstolene i den ene avtalestat, hindrer likevel ikke at det trefens avgjørelser om midlertidige forføyninger eller sikringstiltak i samsvar med loven i den andre avtalestaten.

**IV Fullbyrding****Vilkår****Artikkel 12**

(1) Enhver avgjørelse truffet av en domstol i en avtalestat og som kan fullbyrdes i opphavstaten, skal på begjæring fullbyrdes i den annen avtalestat når kravene for anerkjennelse er oppfylt.

(2) Auf Grund noch nicht rechtskräftiger, in dem Entscheidungsstaat jedoch vollstreckbarer Entscheidungen, die auf Zahlung eines Geldbetrages lauten, ist im ersuchten Staat die Exekution zur Sicherstellung (avsetning) durchzuführen.

### **Verfahren**

#### **Artikel 13**

Das zuständige Gericht des ersuchten Staates hat die Vollstreckung zu bewilligen und den Vollzug zu veranlassen.

#### **Artikel 14**

Das Verfahren zur Bewilligung der Exekution und die Durchführung der Zwangsvollstreckung richten sich, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens, nach dem Recht des ersuchten Staates.

### **Vorzulegende Schriftstücke**

#### **Artikel 15**

(1) Die Partei, welche die Vollstreckung beantragt, hat die Entscheidung im Original oder in einer von der zuständigen Behörde ausgefertigten Abschrift, den Nachweis der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie im Fall einer Versäumnisentscheidung eine mit der Bestätigung der Richtigkeit versehene Abschrift der Ladung oder ein anderes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung des Beklagten geeignetes Schriftstück vorzulegen.

(2) Die in Österreich vorzulegenden Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen sein. Die in Norwegen vorzulegenden Urkunden müssen in norwegischer Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen sein. Die Richtigkeit der Übersetzung muß von einer hiezu in einem der beiden Vertragsstaaten befugten Person bestätigt sein.

(3) Die gemäß diesem Abkommen vorzulegenden Urkunden sind von Beglaubigungen und gleichartigen Förmlichkeiten befreit.

### **Vollstreckbare Urkunden**

#### **Artikel 16**

(1) Die in Österreich errichteten und vollstreckbaren Notariatsakte werden in Norwegen vollstreckt, wenn der Vollstreckung die öffentliche Ordnung nicht entgegensteht.

(2) Folgende in Norwegen errichteten und vollstreckbaren Urkunden werden in Österreich vollstreckt, wenn der Vollstreckung die öffentliche Ordnung nicht entgegensteht:

(2) Avgjørelser som ennå ikke er rettskraftige, men som kan fullbyrdes i opphavstaten og som lyder på betaling av en bestemt pengesum, er grunnlag for avsetning (Exekution zur Sicherstellung) i anerkjennelsesstaten.

### **Framgangsmåten**

#### **Artikkel 13**

Den kompetente domstol i fullbyringsstaten skal beslutte og gjennomføre fullbyrdingen.

#### **Artikkel 14**

Framgangsmåten ved beslutning om og gjennomføring av fullbyrdingen følger reglene i fullbyringsstaten med forbehold for bestemmelsene i overenskomsten her.

### **Framlegg av dokumenter**

#### **Artikkel 15**

(1) Den part som søker fullbyrding skal legge fram avgjørelsen i original eller i en kopi bekreftet av kompetent myndighet, bevis for at avgjørelsen er rettskraftig og at den kan fullbyrdes, samt når det gjelder en uteblivelsesdom en bekreftet kopi av stevningen eller et annet dokument som fastslår at saksøkte er blitt lovlig innstevnet.

(2) De dokumenter som skal framlegges i Østerrike må være utferdiget på tysk eller vedlagt en oversetting til dette språk. De dokumenter som skal framlegges in Norge må være utferdiget på norsk eller vedlagt en oversetting til dette språk. Riktigheten av en oversetting må være bekreftet av en person som er kompetent til dete i en av de to avtalestater.

(3) De dokumenter som skal framlegges etter overenskomsten trenger ingen legalisering eller liknende form for bekreftelse.

### **Dokumenter som kan fullbyrdes**

#### **Artikkel 16**

(1) «Notariatsakte» som er utferdiget og kan fullbyrdes i Østerrike, kan fullbyrdes i Norge når fullbyrdingen ikke strider mot lov og ærbarhet eller for øvrig virker støtende på rettsordenen.

(2) Følgende dokumenter som er utferdiget og kan fullbyrdes i Norge, kan fullbyrdes i Østerrike når fullbyrdingen ikke strider mot lov og ærbarhet eller for øvrig virker støtende på rettsordenen:

## 354 der Beilagen

7

- a) Schuldscheine (gjeldsbrev), die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten und in denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, sofern die Unterschrift des Schuldners durch eine Behörde oder durch einen öffentlichen Notar beglaubigt worden ist;
- b) die im Rahmen eines Strafverfahrens von einer Strafverfolgungsbehörde erlassenen Aufträge (forelegg) an den Beschuldigten zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme als Entschädigung an den durch die strafbare Handlung Geschädigten, sofern sich der Beschuldigte zu dieser Zahlung schriftlich bereit erklärt hat.
- (3) Auf die Vollstreckung sind die Artikel 12 bis 15 sinngemäß anzuwenden.
- (a) gjeldsbrev som lyder på en bestemt pengesum og som inneholder vedtakelse om at gjelden kan inndrives uten søksmål, såframt skyldnerens underskrift er bekreftet av en offentlig tjenestemann eller notarius publicus;
- (b) skriftlig vedatt forelegg i straffesak, når forelegget er utferdiget av kompetent påtalemyndighet og inneholder pålegg om betaling av et bestemt pengebeløp som erstatning til skadelidte ved den straffbare handling.
- (3) Ved fullbyrdingen gjelder artiklene 12 til 15 tilsvarende.

**Vergleiche****Artikel 17**

(1) Ein vor einem Gericht eines der Vertragsstaaten geschlossener Vergleich in einer Zivilrechtssache, auf welche dieses Abkommen anwendbar ist, wird in dem anderen Vertragsstaat vollstreckt, wenn der Vergleich in dem Staat, wo er geschlossen wurde, vollstreckbar ist, und der Vollstreckung die öffentliche Ordnung des ersuchten Staates nicht entgegensteht.

(2) Dasselbe gilt für die vor einer österreichischen Behörde in ihrer Funktion als Jugendwohlfahrtsträger zwischen ihr als Vertreter des Unterhaltsberechtigten einerseits und dem Unterhaltsverpflichteten andererseits geschlossenen vollstreckbaren Vergleiche und Vereinbarungen.

(3) Auf die Vollstreckung sind die Artikel 12 bis 15 sinngemäß anzuwenden.

**Forlik****Artikkel 17**

(1) Et forlik som er inngått ved en domstol i en avtalestat i sivil sak som omfattes av overenskomsten her, skal fullbyrdes i den andre avtalestaten når forliket kan fullbyrdes i opphavstaten og fullbyrdingen ikke strider mot lov og ærbarhet eller for øvrig virker støtende på rettsordenen i fullbyrdingsstaten.

(2) Det samme gjelder forlik og avtaler inngått for en østerriksk myndighet i sin funksjon som «Jugendwohlfahrtsträger» mellom denne som fullmektig for den bidragsberettigete på den ene side og den bidragspliktige på den annen side.

(3) Ved fullbyrdingen gjelder artiklene 12 til 15 tilsvarende.

**V. Schlußbestimmungen****Andere Übereinkünfte; inneres Recht****Artikel 18**

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte, die beide Vertragsstaaten gegenseitig verpflichten und die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden oder Vergleichen regeln.

(2) Sollte ein Vertragsstaat Mitglied des im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossenen Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden, so wird er gemäß Artikel 59 des genannten Übereinkommens Entscheidungen der Gerichte der anderen Mitgliedstaaten desselben gegen Beklagte, die ihren

**V Sluttbestemmelser****Andre overenskomster, interne bestemmelser****Artikkel 18**

(1) Overenskomsten her berører ikke bestemmelserne i andre mellomstatlige overenskomster som gjensidig forplikter begge avtalestater og som regulerer anerkjennelse eller fullbyrding av avgjørelser, offentlige dokumenter eller forlik.

(2) Dersom en avtalestat slutter seg til den europeiske konvensjon 27 september 1968 om domstolenes kompetanse og om fullbyrding av rettsavgjørelser i sivile saker og handelssaker, så vil denne stat i henhold til artikkel 59 i nevnte konvensjon ikke anerkjenne avgjørelser som er truffet i andre stater og som er rettet mot en saksøkt med bosted eller fast opphold i den annen avtalestat, såframt avgjørelsen i tilfelle som omhandlet i artikkel 4 i nevnte

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im anderen Vertragsstaat dieses Abkommens haben, nicht anerkennen, wenn diese Entscheidungen in den Fällen des Artikels 4 des Übereinkommens vom 27. September 1968 nur in einem der in dessen Artikel 3 Absatz 2 angeführten Gerichtsstände ergehen können.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen des inneren Rechtes eines Vertragsstaates, nach denen die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden oder Vergleichen des anderen Vertragsstaates in weiterem Ausmaß als in diesem Abkommen vorgesehen ist.

### **Zeitliche Abgrenzung**

#### **Artikel 19**

Dieses Abkommen ist nur auf die nach dem Tag seines Inkrafttretens gefällten Entscheidungen und auf die vollstreckbaren öffentlichen Urkunden und Vergleiche anzuwenden, die nach diesem Tag errichtet bzw. geschlossen wurden.

### **Ratifikation; Inkrafttreten**

#### **Artikel 20**

Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind in Oslo auszutauschen. Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, in Kraft.

### **Kündigung**

#### **Artikel 21**

Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen durch eine an den anderen Vertragsstaat gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation wirksam.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Wien am 21. Mai 1984 in zwei Urschriften in deutscher und norwegischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:  
Erwin Lanc m. p.

Für das Königreich Norwegen:  
Einar-Fredrik Ofstad m. p.

konvensjon utelukkende har kunnet støttes på en kompetanseregulering i samme konvensjon artikkel 3 annet ledd.

(3) Overenskomsten berører ikke bestemmelser i en avtalestats interne rett, som går ut på anerkjennelse eller fullbyrding av avgjørelser, offentlige dokumenter eller forlik truffet i den annen avtalestat i større utstrekning enn det som følger av overenskomsten.

### **Avgrensning i tiden**

#### **Artikkel 19**

Overenskomsten får bare anvendelse på avgjørelser, offentlige dokumenter og forlik som er truffet eller kommet i stand etter den dag da overenskomsten er trådt i kraft.

### **Ratifikasjon; Inkrafttredelse**

#### **Artikkel 20**

Overenskomsten skal ratifiseres. Ratifikasjonsdokumentene skal utveksles i Oslo. Overenskomsten trer i kraft den første dag i den tredje kalendermåned som følger etter den måned da ratifikasjonsdokumentene ble utvekslet.

### **Oppsigning**

#### **Artikkel 21**

Enhver avtalestat kan si opp overenskomsten ved en skriftlig notifikasjon til den annen avtalestat. Oppsigningen trer i kraft seks måneder etter dagen for denne notifikasjon.

Til bekreftelse av dette har begge stateres representanter, som har behørig fullmakt, undertegnet overenskomsten.

Utferdiget i Wien den 21. mai 1984 i to eksemplarer på norsk og tysk språk, idet begge tekster skal ha samme gyldighet.

For Republikken Østerrike:  
Erwin Lanc m. p.

For Kongeriket Norge:  
Einar-Fredrik Ofstad m. p.



## VORBLATT

**Problem:**

Die vom § 79 der Exekutionsordnung (EO) geforderte Verbürgerung der Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlicher Vergleiche in Zivilsachen besteht derzeit im Verhältnis zu Norwegen nur auf Grund multilateraler Staatsverträge für Spezialmaterien. An einem allgemeinen bilateralen Vollstreckungsabkommen mangelt es.

**Ziel:**

Herstellung der staatsvertraglich verbürgten Gegenseitigkeit mit Norwegen zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche, vor österreichischen Jugendwohlfahrtsträgern geschlossener Vergleiche und anderer öffentlicher Urkunden in Zivilsachen durch ein allgemeines Vollstreckungsabkommen.

**Inhalt:**

Gerichtliche Entscheidungen, die in einem der beiden Vertragsstaaten ergangen sind, vor den Gerichten der Vertragsstaaten und vor österreichischen Jugendwohlfahrtsträgern geschlossene Vergleiche sowie bestimmte andere öffentliche Urkunden (z. B. Notariatsakte) werden nach Maßgabe der im Abkommen enthaltenen Bestimmungen im anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzesändernder Staatsvertrag vor allem dadurch, daß seine Regelungen von denen der §§ 80 bis 83 EO über die Exekution im Ausland errichteter Akte und Urkunden abweichen. Es bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Das Abkommen enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Es hat nicht politischen Charakter. Seine Bestimmungen sind so ausreichend determiniert, daß es in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar angewandt werden kann. Eine Beschlußfassung gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Derzeit ist die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Verhältnis zu Norwegen nur in Ansehung von Unterhaltsentscheidungen nach dem Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen, BGBl. Nr. 294/1961, von Prozeßkostenentscheidungen gegen den unterlegenen Kläger oder Intervenienten nach dem Haager Prozeßübereinkommen 1954, BGBl. Nr. 91/1957, von gerichtlichen Entscheidungen in Beförderungssachen nach den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV), beide BGBl. Nr. 744/1974, sowie von gerichtlichen Entscheidungen und gerichtlichen Vergleichen in Beförderungssachen nach dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), BGBl. Nr. 138/1961, und nach dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zur CIV, BGBl. Nr. 201/1974, staatsvertraglich geregelt.

Österreich hat allgemeine Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen bereits mit Belgien (BGBl. Nr. 287/1961), der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 105/1960), Frankreich (BGBl. Nr. 288/1967), Großbritannien (BGBl. Nr. 224/1962 samt Protokoll BGBl. Nr. 453/1971 und Ausdehnung auf Hongkong durch Notenwechsel BGBl. Nr. 90/1978), Israel (BGBl. Nr. 349/1968), Italien (BGBl. Nr. 521/1974), Liechtenstein (BGBl. Nr. 114/1975), Luxemburg (BGBl. Nr. 610/1975), den Niederlanden (BGBl.

Nr. 37/1966), Schweden (BGBl. Nr. ..../1983), der Schweiz (BGBl. Nr. 125/1962), Tunesien (BGBl. Nr. 305/1980) und der Türkei (BGBl. Nr. 90/1932) geschlossen. Die XXXX eines derartigen Vertrages mit Spanien wird vorbereitet.

Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen haben in der Zeit vom 27. Juni bis 1. Juli 1983 in Wien und vom 12. bis 16. September 1983 in Oslo stattgefunden; sie sind mit der Paraphierung des Abkommens abgeschlossen worden.

Vorbild war teilweise das Abkommen vom 16. September 1982, BGBl. Nr. ..../1983, zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen. Überdies wurde auf den Vertrag vom 17. Juni 1977 zwischen dem Königreich Norwegen und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelsachen Bedacht genommen. Die Regelungen des vorliegenden Abkommens haben aber auch Vorbild in den oben genannten gleichartigen Abkommen zwischen Österreich und anderen Staaten.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Ausgenommen sind jedoch nach Artikel 1 Absatz 3 Statusentscheidungen, familien- und erbrechtliche Entscheidungen (Unterhaltsentscheidungen fallen jedoch in den Anwendungsbereich des Abkommens), Entscheidungen über die Bildung, das Bestehen oder die Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, ihre Satzungen oder die Befugnisse ihrer Organe, Entscheidungen in Insolvenzverfahren sowie über die Haftung für nukleare Schäden.

### II. Besonderer Teil

#### Zum Artikel 1:

Diese Bestimmung grenzt den sachlichen Anwendungsbereich hinsichtlich der Art der Entscheidungen ab, auf die das Abkommen anzuwenden ist.

Im Absatz 2 wird gesagt, daß es sich um die Entscheidung eines Gerichtes handeln muß. Unter „Gericht“ sind auch die norwegischen Schlichtungsausschüsse (forlikrædet) zu verstehen, die nach § 1 des norwegischen Gesetzes über die Gerichte als ordentliche Gerichte zu qualifizieren sind. Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen wird nach norwegischem Verfahrensrecht dem Verfahren vor den eigentlichen Gerichten vorge-schaltet. Die Hauptaufgabe der Schlichtungsausschüsse besteht darin, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen; in gewissen Fällen kann von den Schlichtungsausschüssen jedoch auch ein Urteil gefällt werden.

Überdies wird festgelegt, daß auch Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche in Strafverfahren (Adhäsionsentscheidungen) und einstweilige Verfügungen vom Abkommen erfaßt werden.

Im Absatz 3 werden diejenigen Materien aufgezählt, die nicht unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen.

Obwohl das Abkommen auf Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts an sich nicht anzuwenden ist, findet es im Hinblick auf den Absatz 4 auf Unterhaltsentscheidungen Anwendung.

Die Entscheidungen auf dem Gebiet des Erbrechts sind vom Anwendungsbereich des Abkommens deshalb ausgenommen worden, weil österreichische Gerichte auf Grund des Staatsangehörigkeitsprinzips über das wo immer gelegene bewegliche Vermögen und das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen eines österreichischen Staatsbürgers abhandeln und dabei materiell österreichisches Erbrecht anwenden, während die norwegischen Gerichte auf Grund des im norwegischen Recht geltenden Wohnsitzprinzips zur Abhandlung berufen sind, wenn ein Ausländer mit Wohnsitz in Norwegen verstorben ist; hiebei wenden sie materiell norwegisches Erbrecht an. Nach norwegischer Auffassung wäre zu einer befriedigenden Lösung der Einbau von Bestimmungen im Sinn einer „competence directe“ in Nachlaßsachen notwendig gewesen. Hierüber Einigung zu erzielen, wäre sehr schwierig gewesen; außerdem hätten derartige Regeln den üblichen Rahmen eines allgemeinen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommens gesprengt.

Die Herausnahme von insolvenzrechtlichen Entscheidungen (lit. c) ist in Abkommen dieser Art üblich. Es handelt sich um Fragen, die besonders schwierig sind und daher nur durch ein eigenes Insolvenzabkommen gelöst werden können. Unter dem Begriff „gleichartiges Verfahren“ nach lit. c ist die Geschäftsaufsicht nach dem Bundesgesetz vom 17. August 1934, BGBl. II Nr. 204, zu verstehen.

Die Vollstreckung von Entscheidungen über die Haftung für nukleare Schäden (lit. d) ist nach Artikel 13 (d) des Pariser Übereinkommens vom

24. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vorgesehen. Da Norwegen, nicht aber auch Österreich, diesem Übereinkommen angehört, geht die entsprechende Ausnahmebestimmung auf norwegischen Wunsch zurück. Ähnliche Überlegungen waren seinerzeit für das Zustandekommen des Protokolls vom 6. März 1970, BGBl. Nr. 453/1971, zur Abänderung des österreichisch-britischen Vollstreckungsvertrags, BGBl. Nr. 224/1962, maßgebend.

Durch lit. e wird sichergestellt, daß in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nur die Entscheidungen anzuerkennen und zu vollstrecken sind, die zivilrechtliche Streitigkeiten betreffend einzelne Arbeitnehmer zum Gegenstand haben.

Die Ausnahmebestimmungen der lit. a, b und e wurden auf norwegischen Wunsch vorgesehen.

Da nach Absatz 3 lit. a Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts nicht unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen sollen, wohl aber der Teilbereich von Unterhaltsentscheidungen, war es nötig, dies im Absatz 4 ausdrücklich zu regeln. In den Anwendungsbereich des Abkommens fallen aber nicht nur gerichtliche Entscheidungen in Unterhaltssachen, sondern auch Unterhaltsentscheidungen des norwegischen Justizministeriums bzw. eines norwegischen Landeshauptmanns (fylkesmann). Die Einbeziehung von Unterhaltsvergleichen und Unterhaltsvereinbarungen vor österreichischen Jugendämtern regelt der Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens.

Das Abkommen findet überdies auf die Rückzahlung von Unterhaltsvorschußen Anwendung. Dies ist im Hinblick auf die §§ 28 ff des Unterhaltsvorschußgesetzes, BGBl. Nr. 250/1976, in der Fassung BGBl. Nr. 278/1980, von besonderer Bedeutung.

Österreichische Bruchteilstitel nach § 10 a EO können in Norwegen nicht vollstreckt werden. Derartige Bruchteilstitel sind im norwegischen Recht nämlich nicht bekannt; das Instrumentarium des norwegischen Exekutionsrechtes reicht nicht dazu aus, die Höhe des Arbeitseinkommens eines Unterhaltsschuldners in Erfahrung zu bringen.

#### Zum Artikel 2:

Diese Bestimmung ist eine Ergänzung des Artikels 1 und geht über die Artikel 18 und 19 des Haager Prozeßübereinkommens, BGBl. Nr. 91/1957, hinaus, welche die Vollstreckung nur für solche Entscheidungen vorsehen, durch die der von der Leistung einer aktorischen Kautions befreite Kläger oder Intervenient zum Prozeßkostenersatz verurteilt worden ist. Überdies ist auch die selbständige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen betreffend Zeugen- und Sachverständigengebühren vorgesehen.

**Zum Artikel 3:**

Dieser Artikel enthält die positiven Voraussetzungen für die Anerkennung. Voraussetzung ist, daß das Titelgericht nach Artikel 6 bis 8 zuständig war und die Entscheidung rechtskräftig ist. Zugleich stellt die Bestimmung die Verbindung mit den in den Artikeln 4 und 5 genannten Versagungsgründen her.

**Zum Artikel 4:**

Dieser Artikel enthält die in derartigen Abkommen üblichen Versagungsgründe der öffentlichen Ordnung (*ordre public*, lit. a), der Streitanhängigkeit (lit. b), der Rechtskraft einer innerstaatlichen Entscheidung bzw. einer auf Grund eines Staatsvertrages anzuerkennenden Entscheidung eines Drittstaates (lit. c und d) und der mangelnden Verteidigungsmöglichkeit (Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs, lit. e).

**Zum Artikel 5:**

Die Verletzung der Regeln des internationalen Privatrechts wird nach der Rechtsprechung verschiedener Staaten als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) angesehen. Im vorliegenden Abkommen wird diese Frage vom Versagungsgrund der öffentlichen Ordnung nach Artikel 4 lit. a ausgenommen und in der gegenständlichen Bestimmung als selbständiger Versagungsgrund geregelt, wobei sich diese Bestimmung im wesentlichen auf die international-privatrechtlichen Normen in Statussachen, erbrechtlichen Angelegenheiten und das Bestehen, die Rechts- und Handlungsfähigkeit und die Vertretungsbefugnis juristischer Personen und Handelsgesellschaften beschränkt. Ein Versagungsgrund liegt aber trotz abweichender international-privatrechtlicher Beurteilung der genannten Fragen durch die Gerichte des Entscheidungsstaates dann nicht vor, wenn das dabei erzielte Ergebnis kein anderes war, als es bei einer Beurteilung nach den diesbezüglichen Regeln des internationalen Privatrechts des ersuchten Staates gewesen wäre. Hinsichtlich juristischer Personen oder Handelsgesellschaften kann der Versagungsgrund nach Artikel 5 überdies nur dann ins Spiel kommen, wenn die betreffende juristische Person oder Handelsgesellschaft ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im ersuchten Staat hat.

**Zu den Artikeln 6 bis 8:**

Der Zuständigkeitskatalog entspricht dem in Abkommen der vorliegenden Art üblichen. Er folgt — auf Grund eines norwegischen Wunsches — im wesentlichen der Aufzählung des Artikels 8 des norwegisch-deutschen Vollstreckungsvertrags. Der Artikel 6 lit. b geht über den § 87 Abs. 1 und 2 der Jurisdiktionsnorm insofern hinaus, als es nicht erforderlich ist, daß die Niederlassung oder Zweig-

niederlassung des Beklagten zur Zeit der Einleitung des Verfahrens vor dem Gericht des Entscheidungsstaates noch bestanden hat.

Der Artikel 6 lit. c, wonach der — unterlegene — Kläger im Titelverfahren sich im Anerkennungsverfahren grundsätzlich nicht auf die Unzuständigkeit berufen darf, macht einen allgemeinen Gedanken deutlich, der auch dem Artikel 7 lit. b des vorliegenden Abkommens — für den Beklagten — zugrunde liegt.

Der Zuständigkeitstatbestand nach Artikel 6 lit. d wird in der österreichischen Rechtsordnung durch den Gerichtsstand der Schadenszufügung nach § 92 a der Jurisdiktionsnorm ausgefüllt. Da im vorliegenden Abkommen jedoch von „Ansprüchen wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder wegen des Verlustes oder der Beschädigung einer Sache“ gesprochen wird — im Artikel 10 Z 3 des österreichisch-luxemburgischen Vollstreckungsvertrages wird dagegen von „Schadenersatzansprüchen aus einer außervertraglichen Haftung“ gesprochen —, mußten Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung im Geschäftsverkehr bzw. aus der Verletzung eines Immaterialgüterrechts gesondert geregelt werden (Artikel 6 lit. e).

Im Artikel 7 lit. b ist — wie in derartigen Vollstreckungsabkommen üblich — vorgesehen, daß die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Entscheidungsstaates durch Streiteinlassung mit der sogenannten Einrede der internationalen Unzuständigkeit („*exceptio incompetenciae internationalis*“) verhindert werden kann. Die Erhebung dieser Einrede hat zwar für den Prozeß selbst keine Bedeutung, schließt aber die Anerkennung der Entscheidung im anderen Staat aus. Der Prozeß wird daher nur mit dem Risiko für das im Entscheidungsstaat befindliche Vermögen geführt.

Nach Artikel 8 wird der Gerichtsstand der Widerklage nur anerkannt, wenn der mit Widerklage geltend gemachte Gegenanspruch mit der im Hauptprozeß erhobenen Klage oder mit einem dort vorgebrachten Verteidigungsmittel in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stand. Die Gerichte des ersuchten Staates werden sohin nicht nur zu prüfen haben, ob die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates über die im Hauptprozeß erhobene Klage anzuerkennen ist, sondern auch ob der mit Widerklage geltend gemachte Gegenanspruch in dem eben genannten Zusammenhang gestanden hat.

**Zum Artikel 9:**

Bei ausschließlicher Gerichtsbarkeit der Gerichte des ersuchten Staates oder dort — entweder nach innerstaatlichem Recht oder auf der Grundlage von Staatsverträgen — anerkannter ausschließlicher Gerichtsbarkeit der Gerichte eines dritten Staates besteht keine Verpflichtung zur Anerkennung. Dies

gilt auch dann, wenn — etwa auf Grund einer Schiedsvereinbarung — die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichts anzuerkennen ist.

Schließt jedoch das Recht des ersuchten Staates für ein bestimmtes Sachgebiet Gerichtsstandsvereinbarungen aus (z. B. § 14 Absatz 3 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979), so braucht auch die auf einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung fußende Zuständigkeit eines Gerichtes des Entscheidungsstaates bzw. die auf einer rügelosen Streiteinlassung fußende Zuständigkeit eines solchen Gerichtes nicht anerkannt zu werden. Im vorliegenden Abkommen wird dies aber nicht in einer selbständigen Bestimmung festgelegt, sondern bei den in Betracht kommenden Bestimmungen des Artikels 6 lit. c und des Artikels 7 lit. a und b.

#### Zum Artikel 10:

Diese Bestimmung verhindert, daß der Beklagte die Anerkennung, besonders aber die Vollstreckung, dadurch erschwert oder verzögert, daß er in der Entscheidung des Titelgerichts bereits enthaltene Tatsachen, die der Zuständigkeit dieses Gerichtes zur Grundlage gedient haben, bestreitet. Diese Bindung an die Tatsachenfeststellungen des Titelgerichts besteht jedoch für die Gerichte des ersuchten Staates dann nicht, wenn es sich bei der anzuerkennenden und allenfalls zu vollstreckenden Entscheidung um eine Versäumnisentscheidung handelt und dem Beklagten das das Verfahren einleitende Schriftstück nach den Feststellungen des Titelgerichts nicht im Entscheidungsstaat persönlich zugestellt worden ist. Wurde nämlich dieses Schriftstück dem Beklagten zu eigenen Händen im Entscheidungsstaat zugestellt, so ist ein ausreichendes Indiz dafür vorhanden, daß er ein gewisses Naheverhältnis zu diesem Staat hat. Wurde dagegen die Zustellung z. B. im ersuchten Staat bewirkt, so wird das Gericht des ersuchten Staates im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Zuständigkeit des Gerichts des Entscheidungsstaates prüfen dürfen. Die Worte „nach den Feststellungen des Gerichtes“ sind nicht so eng auszulegen, daß es sich um Feststellungen in der anzuerkennenden Entscheidung selbst handelt. Es wird auch genügen, wenn die Feststellungen in einem gesonderten Schriftstück — etwa in einem Amtszeugnis des Titelgerichts — enthalten sind.

#### Zum Artikel 11:

Die Berücksichtigung der Streitanhängigkeit im anderen Staat ist in Abkommen dieser Art ähnlich geregelt. Da nach norwegischem Recht bei Streitanhängigkeit im Ausland unter Umständen nicht die Klage zurückzuweisen, sondern nur die Entscheidung aufzuschieben ist, ist die im Artikel 14 Absatz 1 des österreichisch-luxemburgischen Vollstreckungsabkommens gewählte Fassung übernommen worden, die — je nach innerstaatlichem Recht — die Zurückweisung der Klage oder die Aufschiebung der Entscheidung vorsieht.

Der Absatz 2 dient nur einer Klarstellung, weil das Begehren um Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme mit demjenigen, über das im anderen Vertragsstaat ein Verfahren anhängig ist, an und für sich nicht ident ist.

#### Zu den Artikeln 12 bis 14:

Während nach österreichischem Recht zur Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels der Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht) zuständig ist, als Vollzugsgericht aber das örtliche zuständige Bezirksgericht (in Wien das Exekutionsgericht Wien) einschreitet, ist nach norwegischem Recht sowohl zur Bewilligung der Exekution als auch zum Vollzug grundsätzlich ein- und dasselbe Gericht, nämlich das „namsrett“, zuständig.

In der Regel können nur rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte des Entscheidungsstaates im ersuchten Staat vollstreckt werden. Der Artikel 12 Absatz 2 enthält jedoch eine Ausnahme: Auf Grund noch nicht rechtskräftiger, im Entscheidungsstaat jedoch vollstreckbarer Entscheidungen, kann im ersuchten Staat die Exekution zur Sicherstellung geführt werden, sofern die Entscheidung auf Zahlung eines Geldbetrages lautet.

#### Zum Artikel 15:

Die vorzulegenden Urkunden sind diejenigen, die zum Nachweis der positiven Anerkennungsvoraussetzungen des Artikels 3 erforderlich sind.

Der Absatz 3 enthält die übliche Bestimmung über die Befreiung von der Beglaubigung. Eine derartige allgemeine Bestimmung ist auch im österreichisch-norwegischen Abkommen zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen enthalten.

#### Zum Artikel 16:

Als Behörde im Sinn des Absatzes 2 lit. a, die zur Beglaubigung der Unterschrift des Schuldners nach norwegischem Recht berufen ist, kommt etwa die Landpolizei oder ein Schlichtungsausschuß in Betracht.

Die im Absatz 2 lit. b genannten Aufträge können im Rahmen eines Strafverfahrens entweder von einem Staatsanwalt oder von einem Beamten der gerichtlichen Polizei erlassen werden.

#### Zum Artikel 17:

Durch den Absatz 2 werden auch die vor den österreichischen Jugendämtern geschlossenen vollstreckbaren Unterhaltsvergleiche und Unterhaltsvereinbarungen in den Anwendungsbereich des Abkommens einbezogen. Der Begriff „Jugend-

wohlfahrtsträger“ ist nicht zuletzt im Hinblick auf die beabsichtigte Neuordnung des österreichischen Jugendwohlfahrtsrechts gewählt worden.

#### Zum Artikel 18:

An Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen derzeit in Betracht: das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen, BGBl. Nr. 291/1961; Artikel 18 und 19 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, BGBl. Nr. 91/1957; Artikel 31 Absätze 3 und 5 des Übereinkommens vom 19. Mai 1956, BGBl. Nr. 138/1961, über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) in der Fassung des Protokolls vom 5. Juli 1978, BGBl. Nr. 192/1981; Artikel 56 §§ 1 bis 3 des Internationalen Übereinkommens vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), Artikel 52 §§ 1 bis 3 des Internationalen Übereinkommens vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV), beide BGBl. Nr. 744/1974; Artikel 20 § 1 des Zusatzübereinkommens vom 26. Februar 1966 zur CIV, BGBl. Nr. 201/1974.

Bei Titeln, die sowohl nach einem der genannten Verträge als auch nach dem vorliegenden Abkommen anzuerkennen oder zu vollstrecken sind, kann die Anerkennung und Vollstreckung nach der Wahl desjenigen, der sie begehrt, auf Grund jedes der zwischen den beiden Staaten in Geltung stehenden und im gegebenen Fall anwendbaren Vertragswerkes beantragt werden.

Durch den Absatz 2 — einem norwegischen Wunsch entsprechend — wird sichergestellt, daß, sollte Norwegen oder Österreich Mitgliedstaat des im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossenen Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden, es Entscheidungen, die an einem als exorbitant anzusehenden Gerichtsstand in einem anderen Mitgliedstaat des EG-Übereinkommens ergangen sind, nicht anerkennen und nicht vollstrecken wird. Nach dem Artikel 4 Absatz 2 des genannten EG-Übereinkommens kann nämlich ein Beklagter, der keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates des EG-Übereinkommens hat, von einem Kläger, der dort seinen Wohnsitz hat, auch an einem als exorbitant bezeichneten Gerichtsstand geklagt werden; diese exorbitanten Gerichtsstände — etwa das forum actoris — werden im Artikel 3 Absatz 2 des EG-Übereinkommens aufgezählt. Ein Beklagter, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet

eines der Mitgliedstaaten des EG-Übereinkommens hat, kann dagegen an einem derartigen exorbitanten Gerichtsstand nicht beklagt werden. Darin liegt eine diskriminierende Behandlung von gewissen Personengruppen, die Österreich und Norwegen einander gegenüber nicht anwenden wollen. Aus diesem Grund machen die beiden Vertragsstaaten von der im Artikel 59 des EG-Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit der Nichtanerkennung solcher Entscheidungen, falls der diskriminierte Beklagte seinen Wohnsitz im anderen Vertragsstaat (der nicht Mitgliedstaat des EG-Übereinkommens ist) gehabt hat, Gebrauch.

Der Absatz 3 dient einer wichtigen Feststellung: Die Ausnahmebestimmungen des Artikels 1 Absatz 3 sollen nicht zur Folge haben, daß die dort genannten Entscheidungen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens künftig nicht anerkannt werden könnten. Ist eine Anerkennung nach dem inneren Recht eines der beiden Vertragsstaaten vorgesehen, so bleibt dies vom Abkommen unberührt.

Hier sind besonders die ausländischen Entscheidungen in Ehesachen zu erwähnen. Nach österreichischem Recht (§ 24 Absatz 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) ist die Zuständigkeit zur Feststellung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen beim Bundesministerium für Justiz konzentriert. Dieses hat das Vorliegen von Versagungsgründen unter sinngemäßer Anwendung des § 328 Absatz 1 der deutschen Zivilprozeßordnung zu prüfen. Nach norwegischem Recht werden ausländische Entscheidungen in Ehesachen dann anerkannt, wenn die norwegischen Gerichte nicht ausschließlich zuständig waren.

#### Zum Artikel 19:

Dieser Artikel umschreibt den zeitlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Es entspricht der Praxis bei Verträgen dieser Art, sie nur auf Titel anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten entstanden sind. Der Zeitpunkt, in dem eine bereits gefällte gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, ist für die zeitliche Abgrenzung ohne Bedeutung:

#### Zu den Artikeln 20 und 21:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.